

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1890

19 (15.10.1890)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. October 1890.

Amtliches.

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni d. J., das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend, veröffentlicht.

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden veranlasst, die Aerzte und Apotheker auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 12. September 1890.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

M. Frey.

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. Juni 1890 beschlossen, dass das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.), vom 1. Januar 1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, editio altera, treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass das Arzneibuch in R. v. Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 *M.* für ein brochirtes und 2 *M.* 30 *S.* für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 17. Juni 1890.

Der Reichskanzler:

In Vertretung:

v. Boetticher.

Aus dem Vereinsleben.

Wittwencasse badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung am 27. September 1890 in Karlsruhe unter Vorsitz des Collegen Hoffmann sen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilt der stellvertretend den Vorsitz führende Schriftführer mit, dass leider Herr Geheimrath Dr. Schweig in Rücksicht auf sein hohes Alter und seine derzeitigen Gesundheitsverhältnisse sich genöthigt finde, aus dem kleinen Verwaltungsrathe auszutreten und damit den 42 Jahre lang geführten Vorsitz niederzulegen. Es wird beschlossen, an denselben ein Dankschreiben zu richten mit nachstehendem Wortlaut:

Hochverehrter Herr Geheimrath,
Hochwerther Herr College!

Die letzte Generalversammlung der Wittwencasse badischer Aerzte hat mit aufrichtigem Bedauern die Mittheilung erhalten, dass Sie den unabänderlichen Entschluss gefasst haben, Ihre Stelle im Vorstande derselben niederzulegen.

Ihre Bestimmungsgründe ehrend und das wohlverdiente otium cum dignitate Ihnen nicht versagend, hat die Generalversammlung uns, die übrigen Mitglieder des kleinen Verwaltungsrathes, beauftragt, Ihnen, hochverehrter Herr College, bei diesem Anlasse den tiefgefühlten Dank der Mitglieder auszusprechen.

Einer besonderen Begründung dieses Dankes bedarf es kaum. Wissen wir ja doch Alle, was Sie für unsere Casse gethan haben. Schon bei den ersten Vorbereitungen zur Gründung derselben haben Sie in erster Reihe mitgewirkt.

Die vielen mühsamen Berechnungen, welche den Collegen zur Auswahl vorgelegt wurden, stammen von Ihnen. Der einstweilige Ausschuss zählte Sie zu seinen Mitgliedern. Und als am 18. Juni 1848 in Ausführung der eben angenommenen Satzungen die erste Vorstandswahl erfolgte, da wurde Ihnen nach Gebühr der Vorsitz übertragen. Seit jenem Tage haben Sie nun 42 Jahre lang in ununterbrochener Folge dieses Amt geführt. Und dieses Amt war kein sorgenloses. Manche Gefahren haben dem jungen Unternehmen gedroht, und noch in späteren Jahren, als es schon auf fester Grundlage zu ruhen schien, traten noch ernste Krisen in der Entwicklung desselben auf. Sie, hochverehrter Herr Geheimrath, haben dabei stets sich als treuer Fürsorger und umsichtiger Leiter bewährt. Und wenn Sie auch jetzt beim Scheiden aus Ihrem Amte mit uns noch nicht ganz ohne Besorgniss in die Zukunft schauen können, so nehmen Sie doch das Bewusstsein mit, in redlichem eifrigem Streben und in treuer unermüdlicher Mühewaltung das Steuer geführt zu haben.

Empfangen Sie dafür unser Aller herzlichsten innigen Dank im Namen der Mitglieder und im Namen der zahlreichen Wittwen und

Waisen, welche die Wohlthat der von Ihnen gegründeten und bis dahin geleiteten Casse empfunden haben. Möge Ihr Geist, der Geist der Pünktlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue, auch fernerhin stets unter uns walten!

In tiefster Verehrung und Dankbarkeit

Die Mitglieder des kleinen Verwaltungsraths:

Dressler. Hoffmann. v. Seyfried. Weill.

Karlsruhe, den 4. October 1890.

Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten und zwar begonnen mit:

I. Ersatzwahlen.

Satzungsgemäss hatten dieses Jahr auszutreten: aus dem kleinen Verwaltungsrath Dressler, aus dem grossen Schenk-Rastatt, Gernet und Stehberger. Dieselben wurden wiedergewählt und weiter in den kleinen Verwaltungsrath von Seyfried als Ersatzmann für den Collegen Schweig und letzterer mit seiner vorher eingeholten Zustimmung in den grossen Verwaltungsrath.

I. Vorlage der Rechnung für 1889.

Der Rechner College Weill trägt die Hauptergebnisse der Rechnung des vergangenen Jahres vor wie folgt:

1. Wittwencasse.

a. Einnahme.

	M.	S.
Von früheren Jahren, Zinsrückstände	1 701	65
Vom laufenden Jahre:		
Beiträge der Mitglieder	3 450	—
Zinse aus Activcapitalien	5 479	1
Ertrag der Zeller'schen Stiftung	1 306	26
Geschenk von Frau Dr. Leop. Homburger (Beneficiaria)	172	—
Ausserordentliche Einnahme	5	85
	10 413	12
Für den Grundstock:		
Heimbezahlte Capitalien	31 128	20
Bei der Vereinsbank aufgenommene Passivcapitalien	8 200	—
Schenkungen	1 000	—
Gewinn an Papieren	282	50
	40 610	70
Uneigentliche Einnahmen:		
Vorschüsse	90	25
Cassenrest 31. December 1888	607	67
Cassenbevor 31. December 1889	75	99
	773	91
	53 499	38
b. Ausgabe.		
Rückstände: Von früheren Jahren	—	—
Vom laufenden Jahre	—	—
Wittwenbeneficien	9 957	38
Verwaltungskosten	106	58
	10 063	96

	M.	S.
Uebertrag	10 063	96
Für den Grundstock:		
Angelegte Capitalien	22 323	50
Depositum, beide zu 3 Procent	8 000	—
Contocorrent-Einlagen zu 2½ Procent	4 782	12
	35 105	62
Heimzahlung an die Vereinsbank	8 200	—
Uneigentliche Ausgaben:		
Vorschüsse	99	5
An die Vereinsbank Zins für Vorschüsse	30	75
	129	80
	53 499	38

c. Vermögensberechnung.

Activcapitalien	148 114	27
Verzinslich ausstehende Einkaufsgelder	529	81
Einnahmerückstände	1 528	73
Inventarvermögen	408	—
	150 580	81
Hierauf haften Schulden, Cassenbevor	75	99
Reines Vermögen am 1. Januar 1890	150 504	82
Am 1. Januar 1889 betrug dasselbe	147 091	83
Demnach Vermehrung	3 412	99

2. Dr. Zeller'sche Stiftung.

a. Einnahme.

	M.	S.
Aus früheren Jahren:		
Cassenvorrath	256	67
Rückstände	165	—
	421	67
Vom laufenden Jahre:		
Zinse aus Activcapitalien	1 421	85
Uneigentliche Einnahmen	—	10
Heimbezahlte Capitalien	101	94
	1 945	56

b. Ausgabe.

Vom laufenden Jahre:		
Verwaltungskosten	17	35
Für eigentliche Stiftungszwecke	1 306	26
	1 323	61
Uneigentliche Ausgaben	—	10
Angelegte Capitalien	—	—
Cassenrest am 31. December 1889	621	85
	1 945	56

c. Vermögensberechnung.

Grundstockcapitalien	34 269	96
Einnahmereste	46	90
Cassenrest am 31. December 1889	621	85
	34 938	71
Reines Vermögen am 1. Januar 1890	34 938	71
Dasselbe betrug am 1. Januar 1889	34 793	57
Demnach Vermehrung	145	14

Am 1. Januar 1889 betrug die Zahl der Mitglieder	115
Gestorben sind im Jahr 1889	4
(Bopp, Görig, Brummer, Weller).	
Zugegangen ist (Lefholz)	1
Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1890	112
Zahl der Beneficien am 1. Januar 1889 einschliesslich eines Doppelbeneficiums	58
Zugang (Bopp, Görig, Brummer, Weller)	4
Abgang (Fink Wittwe)	1
Somit am 1. Januar 1891 61 Beneficien, worunter ein Doppelbeneficium (Merkle).	

Die Rechnung der Wittwencasse ist von den Collegen Salzer und von Seyfried, die der Zeller'schen Stiftung von Grossherzoglichem Verwaltungshof geprüft worden. Dem Rechner wird unter Verdankung seiner erspriesslichen Thätigkeit Entlastung erteilt.

III. Zuschlagsbeneficium.

Nach den Ergebnissen der Rechnung könnte, dem vierten Theile der Ueberschüsse entsprechend, ein Zuschlag von 8 *M.* auf jedes Beneficium ausbezahlt werden. Die Generalversammlung beschliesst jedoch in Anbetracht der ungemein hohen Zahl von Beneficien (jetzt 64) — abweichend von dem Beschluss der Generalversammlung vom 15. September 1883 — die verfügbare Summe dieses Jahr nicht zur Vertheilung gelangen zu lassen.

Die Gesellschaft der Aerzte zu Donaueschingen.

Jahresversammlung am 22. Juli 1890.

Anwesend 9 Mitglieder.

Der stellvertretende Vorsitzende, Becker-Donaueschingen, begrüsst die Versammlung und widmet sodann dem langjährigen Mitgliede und Vorsitzenden des Vereins, dem verstorbenen Medicinalrath Merz, einen warmen Nachruf. Die Anwesenden ehren das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von ihren Sitzen.

Als Hauptgegenstand der Tagesordnung wurden die früher in einer zu Villingen abgehaltenen Versammlung aufgestellten Normativbestimmungen, welche das Verhältniss zu den Cassen und deren Mitgliedern regeln sollen, nochmals durchberathen und endgiltig festgestellt (siehe unten). Bei der darauf erfolgenden Neuwahl eines Gesellschaftsvorstandes wurde der Grossherzogliche Bezirks- und Kreisoberbebarzt Dr. Hauser einstimmig gewählt.

Nach Erstattung des Rechenschaftsberichtes über den Vermögensstand der Gesellschafts- und Sterbecasse und Beschlussfassung über Neuanschaffungen von medicinischen Werken für die Vereinsbibliothek hielt Herr Dr. Gutmann einen Vortrag über chronische Nephritis mit specieller Betonung der Behandlung des Hydrops. In der sich daran anschliessenden Discussion wurden die Erfahrungen der einzelnen Collegen über die Erfolge der verschiedenen Behandlungsweisen mitgetheilt.

Der Vorschlag des Vereinsvorsitzenden, die nächste Versammlung in Triberg zu veranstalten, um mit einem Theil der Ortenauer Collegen zusammenzutreffen, fand freudige Zustimmung.

Ein gemeinsames Mittagmahl im Museum hielt die Anwesenden bis zu später Stunde beisammen.

Becker.

§. 1.

Sofern der Zustand des Kranken es ohne Nachtheil für dessen Gesundheit erlaubt, soll dessen ärztliche Behandlung in der Regel in der Wohnung des Cassenarztes stattfinden.

§. 2.

Kann der Kranke seine Wohnung gemäss der Art seiner Erkrankung nicht verlassen, und muss deshalb dieser von Seite des Cassenarztes besucht werden, so sind die Besuche auf das dringendste Bedürfniss (wie dasselbe von der Natur und dem Verlaufe der Krankheit, sowie den Erfordernissen des Heilverfahrens angezeigt ist) zu beschränken.

Die Besuche des Cassenarztes, welche derselbe auswärts verpflegten Cassenmitgliedern zu erstatten hat, sind thunlichst mit denjenigen anderer Kranken desselben Ortes zu verbinden.

§. 3.

Insofern sich für den Cassenarzt die Nothwendigkeit ergibt, in den wichtigsten Krankheitsfällen mehr als 3, in den wichtigeren mehr als 2, in den minder wichtigen mehr als 1 Besuch bei dem Kranken in einer Woche zu machen, hat derselbe jeweils bei der Liquidation seines Kostenverzeichnisses die Mehrzahl seiner Besuche aus dem Nachweise des vorliegenden dringenden Bedürfnisses und der Unausführbarkeit der Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus zu rechtfertigen.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen durch Unterbringung in einer Krankenanstalt die Heilung rascher und billiger zu erzielen ist, soll diese vom Cassenarzt angeordnet werden. In der Regel hat der letztere die Einweisung in das ihm vom Cassenvorstand zum Voraus zu bezeichnende Krankenhaus schon bei der Krankheitsanmeldung selbständig zu bestimmen

1. wenn der Kranke ledigen Standes ist und nicht mit seiner Familie zusammen lebt;
2. wenn der Pflegefamilie aus dem Verbleib des Kranken in ihrer Mitte die Gefahr einer Ansteckung droht;
3. wenn die Krankheit der Art beschaffen ist, dass die Familie nach Lage ihrer Verhältnisse und ihrer Häuslichkeit die erforderliche Pflege nicht leisten kann.

§. 5.

Die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus ist vom Cassenarzte bei dem Verbandsvorstande zu beantragen, wenn sich Verdacht auf Simulation ergibt, wenn sich innerhalb der ersten 8 Tage eine sichere Krankheitsdiagnose nicht stellen lässt, oder wenn sich Verschlimmerungen des Krankheitsfalles ergeben, die bei einem dreimaligen Wochenbesuche nicht genügend behandelt werden können oder endlich, wenn sich die Obsorge und Pflege in der Familie für den Kranken nachweislich unzureichend zeigt und die ertheilten ärztlichen Anordnungen und Vorschriften nicht befolgt wurden, oder wenn derselbe der Verbringung ins Spital nicht Folge leistet.

§. 6.

Nur der Cassenarzt, nicht der Kranke ist befugt, in nöthig scheinenden Fällen einen zweiten Arzt zuzuziehen; von dem Beizug ist dem Cassenvorstand nachträglich Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Für die Berechnung der Gebühren bei chirurgischen und hebärztlichen Verrichtungen des Cassenarztes ist der vereinbarte Gebührentarif massgeblich. Eine Erhöhung der im Tarife festgesetzten Gebühren ist in ganz schwierigen

und aussergewöhnlichen Fällen zulässig und ist im gegebenen Falle der Nachweis der aussergewöhnlichen und schwierigen Umstände, mit welchen die Verrichtung vollzogen werden musste, bei der Liquidation der Rechnung zu erbringen.

Für ärztliche Verrichtungen, die in der Gebührenordnung nicht namentlich aufgeführt sind, sind die Anrechnungen unter analoger Anwendung der Ansätze für ähnliche Operationen und Verrichtungen zu machen.

Streitige Fälle entscheidet auf Antrag der Ausschuss der Donaueschinger Gesellschaft der Aerzte als Schiedsgericht.

§. 8.

Aenderungen der vereinbarten Gebührenordnung können immer erst nach Verfluss von je 2 Jahren gemacht werden.

§. 9.

Die Ordination von Arzneien soll nur erfolgen, wenn diese nothwendig sind. Theuere Weine dürfen auf Rechnung der Casse nur mit Genehmigung des Cassenvorstandes verschrieben werden, Nothfälle ausgenommen.

Jedem Cassenarzt ist von Seiten des Verbandsvorstandes ein Exemplar der Berliner Magistral-Formeln zu seinem Gebrauche bei den Ordinationen zu Handen zu stellen und hat sich derselbe dieser dabei nach Thunlichkeit zu bedienen, die Verordnungen selbst aber nach Massgabe der im Anhange enthaltenen Anleitung zu treffen.

§. 10.

Bescheinigungen über Erwerbsunfähigkeit dürfen vom Cassenarzt nur auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken ausgestellt werden. Findet der Cassenarzt bei seiner letzten Untersuchung des Kranken, dass der Eintritt der Erwerbsbefähigung in nächster Zeit erfolgt, so hat derselbe diesem den Tag zum Voraus zu bestimmen, an welchem er sich behufs Festsetzung der Dauer der Erwerbsunfähigkeit bei ihm persönlich zu stellen hat.

Zu widerhandlungen von Seiten des Kranken sind auf dem Krankenscheine zu bemerken.

§. 11.

Von jedem Missbrauch der Versicherung, sei es durch falsche Angaben, Simulation, verordnungswidriges Verhalten des Kranken in Bezug auf Nahrung, Getränke, Gebrauch von Arzneien, Verlassen des Bettes oder Hauses, Besuch öffentlicher Lokale oder Aufnahme irgend einer Beschäftigung vor seiner Gesundheitserklärung, hat der Cassenarzt dem Cassenvorstand entweder besondere Mittheilung zu machen oder durch Vermerk in dem Krankenscheine Kenntniss zu geben.

(Schluss folgt.)

Bücherschau.

Mit dem Herannahen des Jahreswechsels versendet die Verlagshandlung von Georg Thieme in Leipzig den neuen Jahrgang von **Dr. Paul Börner's Reichs-Medicinal-Kalender für 1891**, herausgegeben von Sanitätsrath Dr. S. Guttman. Das zahlreichen Collegen bereits unentbehrlich geworbene Büchlein erscheint in fünf verschiedenen Ausgaben, die sich durch Art des Einbindens, Möglichkeit des Einhängens in Etuis u. s. w. unterscheiden. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis ein mässiger — Normal-Kalender 5 *M.* — so dass der Kalender allen Collegen bestens empfohlen werden kann.

Wie wir aus dem Vorlesungskataloge der Freiburger Hochschule ersehen, beabsichtigt Professor Kirn im nächsten Winter-Semester ein **psychiatrisches und gerichtlich-medicinisches Praktikum** (wöchentlich zweistündig) abzuhalten, das namentlich die Bedürfnisse des bezirksärztlichen Dienstes berücksichtigen wird. Wir möchten nicht unterlassen, die jüngeren Collegen, namentlich die Candidaten des staatsärztlichen Examens, auf diesen praktischen Unterricht aufmerksam zu machen.

Zeitung.

Niederlassungen und Wohnortswechsel. Arzt Dr. Karl Steinkopf, geb. zu Torgau 1863, appr. 1889, hat sich in Eberbach, Arzt Dr. Oskar Witzenhausen, geb. zu Heidelberg 1866, appr. 1890, in Sandhofen, A. Mannheim, Arzt Dr. Gustav Eugen Popp, geb. 1861 in Hardheim, appr. 1890, in Elzach, Arzt Dr. Hartwig Meine, geb. 1865 in Peine (Hannover), appr. 1890, in Freiburg, Arzt Dr. Oskar Römer, geb. 1866 in Krotoschin (Posen), appr. 1889, in Tegernau, A. Schopfheim, niedergelassen. Arzt Hermann Weiher ist von Freiburg nach Thiengen, A. Waldshut, gezogen, Arzt Dr. K. Götz von Eberbach nach Mannheim. Arzt Dr. Martius ist von Elzach, Sanitätsrath Dr. Voeko von Baden weggezogen.

Todesfälle. Arzt Dr. L. Bauhöfer in Freiburg, 88 Jahre alt, Arzt Dr. Neidert in Baden.

Anzeigen.

Medico-Mechanisches Institut Karlsruhe

Sophienstrasse 15 — Karlsruhe.

Anstalt für *schwedische* (Zander'sche und manuelle)

Heilgymnastik, Orthopädie und Massage.

Leitender Arzt: Dr. med. Ferd. Bähr.

— Die Aufnahme kann jederzeit stattfinden. —
Prospecte sowie jede weitere Auskunft im Institute.

96|9.7

Heilanstalt für Hautkranke.

104|11.6

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

93|22.18

Sanatorium Baden-Baden

für *Nervenkranken, Reconvalescenten, Morphiumsüchtige etc.*

Näheres durch Prospecte, die durch die Direction zu beziehen sind.

Arzte der Anstalt: Herr Dr. Max Schneider und Herr Dr. W. Henry Gilbert.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.